



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAAT

Außenstelle Graz  
Senat 6

GZ. RV/0074-G/03

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Deutschlandsberg betreffend Abweisungsbescheid über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für S. ab Geburt entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

Die erhöhte Familienbeihilfe wird rückwirkend ab September 2002 gewährt.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Mit dem am 5. November 2002 beim Finanzamt (FA) eingelangten Antrag (Beih 3) begehrte der Berufungswerber (Bw.) rückwirkend die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab

Geburt für seinen Sohn S. Laut dem vorgelegten Formular Beih 3 leidet das Kind an erheblichem Entwicklungsrückstand, hat sprachliche und feinmotorische Defizite und ist dadurch zu 50 v.H. behindert. Dies wurde von der Amtsärztein der BH Deutschlandsberg bescheinigt.

Das Finanzamt Deutschlandsberg hat dazu ein ärztliches Sachverständigengutachten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen angefordert.

Das Kind wurde am 3. Februar 2003 von der ärztlichen Sachverständigen untersucht. Dabei wurde ein Grad der Behinderung von 30 v.H. festgestellt.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2003 wies das FA Deutschlandsberg den vorhin genannten Antrag ab und begründete dies mit der nur zu 30% bestehenden Behinderung des Kindes.

Mit Schriftsatz vom 14. März 2003 legte der Bw. Berufung ein und begründete diese damit, dass sein Sohn eine wesentlich gravierendere Behinderung aufweise. Der Bw. ersuchte um neuerliche Begutachtung durch einen Kinderpsychiater, Kinderfacharzt und/oder einen Klinischen Psychologen.

Mit Bericht vom 4. April 2003 legte das Finanzamt die Berufung dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 8 Abs. 4 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind.

Als erheblich behindert gilt gemäß § 8 Abs. 5 dieses Gesetzes ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H. betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 152 in der jeweils geltenden Fassung und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBI. Nr. 150 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Gemäß § 8 Abs. 6 FLAG in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2002 mit Wirkung ab 2003 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine ärztliche Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Die Feststellung des Behinderungsgrades eines Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs. 4 FLAG beantragt wurde, hat nach den vorhin zitierten Bestimmungen des § 8 Abs. 6 FLAG im Wege der Würdigung ärztlicher Sachverständigengutachten zu erfolgen.

Im gegenständlichen Berufungsfall stellte das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in seinen schlüssig begründeten Gutachten vom 23. Juli 2003 den Grad der Behinderung mit 50 v.H. (Entwicklungsverzögerung in allen Bereichen) fest. Der ärztliche Dienst des Bundessozialamtes hat sich dieser Einschätzung angeschlossen und festgestellt, dass eine Nachuntersuchung in drei Jahren erforderlich sei.

Unter Berücksichtigung aller vorhandenen Gutachten kann im Rahmen der freien Beweiswürdigung angenommen werden, dass die Einstufung des Grades der Behinderung mit 50 v.H. laut Sachverständigengutachten des zuständigen Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen mit größter Wahrscheinlichkeit den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, da dieser Behinderungsgrad des Kindes im Rahmen einer fachärztlichen Untersuchung und unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Befunde festgestellt wurde.

Da auf Grund des Gutachtens des Bundessozialamtes eine erhebliche Behinderung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes vorliegt, sind die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe rückwirkend ab September 2002 gegeben. Ab September 2002 erfolgte auch der Besuch des heilpädagogischen Kindergartens in Deutschlandsberg in Verbindung mit verschiedenen Therapien.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage : 1 ärztliches Sachverständigengutachten

Graz, 1. August 2003